

Anlage
Landschaftspflegerischer Begleitplan
zur 2. Änderung und Erweiterung des
Bebauungsplanes Nr. L10

Fassung vom 24.03.2006

Vorhaben: Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. L 10
Ortsteil Langscheid
Gemarkung Langscheid, Flur 7: Flurstücke 37, 94, 98, 100 und
Flur 8: Flurstücke 27, 64, 92, 96, 358, 399, 400, 433

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
vom 09.03.2006

Teil A Erläuterungsbericht
Teil B Planteil:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Übersichtsplan des Untersuchungsraumes
M. 1:5.000 |
| Anlage 2 | Bestandsplan M. 1:500 |
| Anlage 3 | Eingriffs- und Ausgleichsplan M. 1:500 |
| Anlage 5 | Bilanzierungstabelle Bestand: Zustand des
Untersuchungsraumes vor dem Eingriff |
| Anlage 6 | Bilanzierungstabelle Planung Zustand des
Untersuchungsraumes nach dem Eingriff |
| Anlage 7 | Biotoptypenwertliste des HSK. |

Teil A: Erläuterungsbericht

1	EINLEITUNG	1
1.1	Anlass der Planung.....	1
1.2	Zielsetzung und Umfang des Planes.....	1
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG	1
2.1	Lage des Plangebietes.....	1
2.2	Bewertungsmethodik	1
2.3	Planungsrechtliche Vorgaben.....	1
2.3.1	2. Änderung und Erweiterung des B- Planes Nr. L 10 (Ortsteil	1
2.4	Bewertung des Bestandes November 2005	2
2.4.1	unveränderte Flächen	2
2.4.2	Versiegelte Flächen	2
2.4.3	Wassergebundene Flächen	2
2.4.4	Rasen	2
2.4.5	Gehölze	2
3.	BESCHREIBUNG DES EINGRIFFS IN NATUR UND LANDSCHAFT	3
3.1	Flächenmäßiger Eingriff.....	3
3.2	Eingriff in die Gehölzvegetation	3
3.3	Eingriff in den Bodenhaushalt.....	3
3.4	Eingriff in den Wasserhaushalt	3
3.5	Eingriff in das Kleinklima	4
3.6	Eingriff in das Landschaftsbild.....	4
4.	AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	4
4.1	Zielsetzung	4
4.2	Maßnahmen	4
4.3	Flächenbilanz und Fazit	4

1 Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Der Eigentümer des Hotels „Seegarten“ in Langscheid beabsichtigt die Erweiterung und teilweise Verlagerung des bestehenden Parkplatzes, wodurch sich die Zahl der Stellplätze von zur Zeit ca. 45 auf etwa 64 erhöht. Im Bereich der Stellplätze wird darüber hinaus mindestens ein Langzeitstellplatz für einen Bus sowie Kurzparkmöglichkeiten in den breiten Fahrgassen zum Ein- und Ausladen ermöglicht. Die Wendemöglichkeit für Busse ist ebenfalls gegeben.

1.2 Zielsetzung und Umfang des Planes

Grundlage ist das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz- LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV.NW. S. 382).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der geplanten Baumaßnahme zu berücksichtigen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft auf das Nötigste minimiert und nicht vermeidbare Eingriffe ausgeglichen oder ersetzt werden und den verschiedenen Schutzgütern Rechnung getragen wird.

Der Plan enthält in Text und Karte Ausgleichsmaßnahmen gem. §6 Abs.4, LG.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Sundern, am südlichen Ortsrand des Ortsteils Langscheid, in der Flur 7 und 8 in der Gemarkung Langscheid.

Im Norden und im Osten grenzt das Plangebiet an die Bebauung von Langscheid. Im Westen schließt sich der Kurpark Langscheid und im Süden der Uferbereich der Sorpe (z.T. auch Fläche des Kurparks) an.

Das Untersuchungsgebiet ist topografisch flach und liegt auf einem Niveau von ca. 296,00m ü NN. Die Größe beträgt 4950m².

2.2 Bewertungsmethodik

Die Bewertung des Bestandes erfolgt anhand der Biotop- Typen- Liste des Hochsauerlandkreises (Stand April 2002). Eine genaue Aufstellung der Flächen mit Größe, Biotoptyp, Wertigkeit und Biotoppunkten erfolgt in den Bilanzierungstabellen "Bewertung des Bestandes".

2.3 Planungsrechtliche Vorgaben

2.3.1 2. Änderung und Erweiterung des B- Planes Nr. L 10 (Ortsteil Langscheid)

Der Bereich der betroffenen Fläche liegt im Geltungsbereich von zwei verschiedenen im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. L4 „Hakenbrink II“, der für diesen Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ bzw. im südöstlichen Teil „Verkehrsgrün“ festgesetzt. Der kleinere, nordöstlichere Teil liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. L-10. Im Rahmen der geplanten Umgestaltung muss dieser nun geändert und erweitert werden.

2.4 Bewertung des Bestandes November 2005

2.4.1 unveränderte Flächen

Von den 4.950m² Gesamtfläche sind 2.230m² durch die Planung nicht betroffen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um asphaltierte Straßen- und Gehwegflächen. Da sie zum Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes Nr. L10 liegen, gehören sie auch zum Geltungsbereich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, ohne bilanziert zu werden. Abzüglich der unveränderte Fläche von 2.230m² von der Gesamtfläche von 4.950m² bleibt eine zu bilanzierende Fläche von 2.720m².

2.4.2 Versiegelte Flächen

Von den 2.720m² der zu bilanzierenden Fläche sind insgesamt 250m² versiegelt. Es handelt sich dabei um asphaltierte Einfahrts- und Fußwegeflächen. Sämtliche versiegelte Flächen werden nach der Biotop- Typen- Liste als Biotoptyp Nr.1 „Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal oder Vorfluter“ eingestuft, da sämtliches Oberflächenwasser nicht versickern kann. Der Wertfaktor für diese Flächen beträgt 0.

2.4.3 Wassergebundene Flächen

Die momentan als Parkplatz genutzte Schotterfläche innerhalb des Plangebietes umfasst 750m² und wird dem Biotoptyp Nr.2 „ wassergebundene Flächen“ zugeordnet.

Da das Oberflächenwasser versickern kann, beträgt der Wertfaktor für diese Fläche 1.

2.4.4 Rasen

Der größte Teil der zu bilanzierenden Fläche liegt im Bereich des Kurparks. Die 1.700m² große Fläche wird dem Biotoptyp Nr. 4 „Zierrasen“ zugeordnet und mit dem Wertfaktor 2 angesetzt.

2.4.5 Gehölze

Entlang der Straße wächst eine Baumreihe aus insgesamt 7 Bäumen: 6 Birken und eine Eiche mit Kronendurchmessern von ca. 8m. Im Einfahrtsbereich zum „Seegarten“ stehen zwei weitere Birken mit Kronendurchmessern von ca. 6,5m.

Eine weitere Baumgruppe gibt es im Bereich des Kurparks: eine mehrstämmige Kirsche (Kronendurchmesser ca. 13m) zwei Buchen (Kronendurchmesser 8m), zwei Linden (Kronendurchmesser ca. 6,5m) und 1 Ahorn (Kronendurchmesser 8m).

Auf der dem Parkplatz gegenüberliegenden Seite der Straße stehen zwei Hainbuchen mit Kronendurchmessern von ca. 5m.

Insgesamt ergibt sich ein Traufbereich von 770m², der als Biotoptyp Nr. 18 „Einzelbäume/Baumreihen mit relativ geringer Fernwirkung“ zusätzlich zum vorhandenen Biotoptyp der Fläche unter der Baumkrone mit dem Wertfaktor 5 bewertet wird.

Innerhalb der vorhandenen Schotterfläche gibt es eine Gehölzinsel aus kleinen Birken (Kronendurchmesser 2-5m) und einigen Schlehen von etwa 20m². Diese Fläche wird als Biotoptyp Nr. 25 „gering strukturiertes Feldgehölz“ eingeordnet und mit dem Wertfaktor 6 gewertet.

3. Beschreibung des Eingriffs in Natur und Landschaft

3.1 Flächenmäßiger Eingriff

Innerhalb der zu bilanzierenden Fläche von 2.720m² wird die versiegelte Fläche von 250m² (Fußwegeflächen und Einfahrtsbereich) im Rahmen der Neugestaltung entsiegelt, dafür aber eine Fläche von 135m² neu versiegelt (geplante Gehwegverbindung).

Die momentan als Parkplatz genutzte Schotterfläche von 750m² wird insgesamt auf 1.940m² vergrößert. Hierfür wird eine Fläche von ca. 1.190m² von Rasen in wassergebundene Decke umgewandelt.

3.2 Eingriff in die Gehölzvegetation

Um die Sichtdreiecke in den Aus- und Einfahrtsbereichen frei zu halten, müssen 5 der insgesamt 7 Birken (3x8m und 2x6,5m Kronendurchmesser), eine Eiche (8m Kronendurchmesser) und 2 Hainbuchen (Kronendurchmesser 5m) gerodet werden. Des Weiteren müssen ein Ahorn (Kronendurchmesser 8m), eine Buche (Kronendurchmesser 8m) sowie die 20m² große Gehölzinsel weichen, da sie sich innerhalb der geplanten Parkplatzfläche befinden.

3.3 Eingriff in den Bodenhaushalt

Durch die Umwandlung von Rasen in Parkplatzfläche werden 1.190m² Bodenkörper anthropogen überformt und teilversiegelt. In Randbereichen des Parkplatzes ist durch das Befahren mit Pkws mit Bodenverdichtungen zu rechnen.

3.4 Eingriff in den Wasserhaushalt

Da der neue Parkplatz als wassergebundene Fläche geplant ist, kommt es nicht zu einem erhöhten Oberflächenabfluß des Regenwassers, da das Wasser versickern kann.

3.5 Eingriff in das Kleinklima

Durch die geplante Parkplatzfläche kommt es zu einer Verringerung der Verdunstung. Infolge der dadurch verringerten Verdunstungskälte erhitzen sich die wassergebundenen Flächen stärker als die ursprünglich bewachsenen Flächen, so dass sich die Flächen insgesamt stärker aufheizen und sich das Kleinklima im Plangebiet verändert.

3.6 Eingriff in das Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergibt sich von der L687 (zum Sorpedamm) aus: Der Blick durch die vorhandene Baumreihe auf die Rasenfläche des Kurparks wird durch den geplanten Parkplatz unterbrochen. Eine Optimierung des Eingriffs erfolgt durch den geplanten Pflanzstreifen zwischen der L687 und dem geplanten Parkplatz, der zur optischen Kaschierung des Parkplatzes beiträgt.

4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

4.1 Zielsetzung

Durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dieses Landschaftspflegerischen Begleitplanes sollen Auswirkungen des Eingriffs in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vor Ort auszugleichen.

4.2 Maßnahmen

Sowohl entlang der L687 als auch innerhalb der Parkplatzfläche sind Pflanzflächen vorgesehen, die mit Bodendeckern wie Efeu und Immergrün und auch kleineren Ziersträuchern bepflanzt werden. Entlang der Straße ist zudem die Anlage einer geschnittenen Hecke aus Hainbuche geplant, wodurch die parkenden Autos dahinter von der Straße aus verdeckt werden.

Zusätzlich wird das Plangebiet durch die Pflanzung von 21 heimischen Laubbäumen aufgewertet.

4.3 Flächenbilanz und Fazit

Die ökologische Wertigkeit des heutigen Bestandes beträgt 8.120 Biotoppunkte.

Die Wertigkeit des Plangebietes nach dem Eingriff und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen beträgt 7.905 Punkte.

Bezogen auf den Untersuchungsraum kann also ein Ausgleich von nahezu 100% geschaffen werden.

Eine vollständige Bilanzierung der Flächen mit Flächengrößen, Wertfaktoren und Biotoppunkten findet sich in den Bilanzierungstabellen.

Fazit:

Derzeit ist ein strukturiertes bzw. geordnetes Parken nicht möglich und an stark frequentierten Tagen ist sogar das widerrechtliche Parken auf der Kurparkfläche zu beobachten.

Die dringend notwendige Erweiterung bzw. Neugestaltung des Parkplatzes und somit die Behebung des derzeitigen Missstandes rechtfertigen den Eingriff in Natur und Landschaft bei einem Ausgleich von 97%.

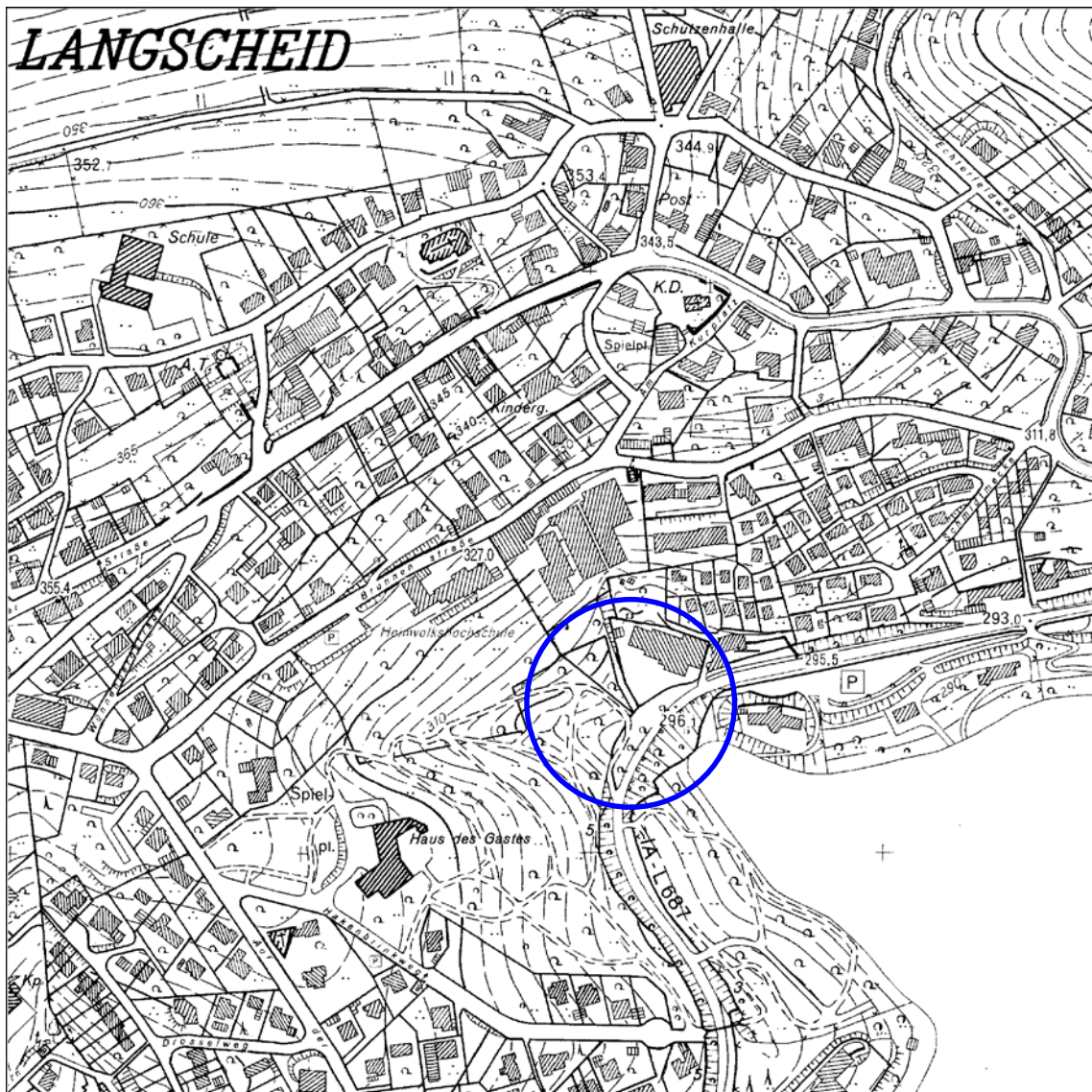
Teil B Planteil:

Anlage 1	Übersichtsplan des Untersuchungsraumes M. 1:5.000
Anlage 2	Bestandsplan M. 1:500
Anlage 3	Eingriffs- und Ausgleichsplan M. 1:500
Anlage 4	Bilanzierungstabelle Bestand: Zustand des Untersuchungsraumes vor dem Eingriff
Anlage 5	Bilanzierungstabelle Planung Zustand des Untersuchungsraumes nach dem Eingriff
Anlage 6	Biotoptypenwertliste des HSK.

Anlage 1:

Übersichtsplan des Untersuchungsraumes

M.1:5.000



Anlage 4: Bilanzierungstabelle Bestand

A: Zustand des Untersuchungsraumes vor dem Eingriff				
Nr.	Biotoptyp	Fläche	Grundwert A	Einzelflächenwert
lt. Biotop-Typen-Liste	(lt. Biotop-Typen-Liste)	m²	lt. Biotoptypenwertliste	Sp D*Sp E
	Fläche, die durch die Planung unverändert bleibt (öffentl. Verkehrsfläche und Sichtdreiecke)	2.230		
1.	Versiegelte Flächen (Asphalt + Pflaster)	250	0	0
2.	wassergebundene Flächen	750	1	750
4.	Zierrasen	1.700	2	3.400
25.	Strauchgruppe	20	6	120
18.	Einzelbäume mit geringer Fernwirkung	770	5	3.850
Gesamtfläche=		4.950	Gesamtpunktzahl A=	8.120 100%

Anlage 5: Bilanzierungstabelle Eingriff und Ausgleich

B: Zustand des Untersuchungsraumes nach dem Eingriff				
Nr.	Biotoptyp	Fläche	Grundwert A	Einzelflächenwert
lt. Biotop-Typen-Liste	(lt. Biotop-Typen-Liste)	m²	lt. Biotoptypenwertliste	Sp D*Sp E
	Fläche, die durch die Planung unverändert bleibt (öffentl. Verkehrsfläche und Sichtdreiecke)	2.230		
1.	Versiegelte Flächen (Pflaster)	135	0	0
2.	wassergebundene Flächen	1.940	1	1.940
4.	Zierrasen	420	2	840
16.	Pflanzung	225	3	675
18.	Einzelbäume mit geringer Fernwirkung (vorh)	386	5	1.930
18.	Einzelbäume mit geringer Fernwirkung (neu)	630	4	2.520
Gesamtfläche=		4.950	Gesamtpunktzahl B=	7.905
				97%

Anlage 6

Biotoptypenwertliste des HSK

Hochsauerlandkreis
Fachdienst 35 - Untere Landschaftsbehörde -

Stand: April 2002

Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen

1. Einführung

Auf der Grundlage der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen alle Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Gleiches gilt durch die entsprechenden Aussagen des Baugesetzbuches (BauGB) für die Inanspruchnahme von Freiraum im Rahmen der Bauleitplanung. Der Gesetzgeber schreibt dabei die Art und Weise des Ausgleichs nicht fest.

Durch die mit letztem Überarbeitungsstand vom 15.2.1996 durch die Untere Landschaftsbehörde des HSK vorgelegte Auflistung und Bewertung von Biotop-Typen hat sich eine relativ einheitliche Regelung der erforderlichen Ausgleichsbilanzierung im Hochsauerlandkreis im Rahmen der „allgemeinen“ Eingriffsregelung und der Bauleitplanung durchgesetzt.

Die tägliche Praxis und die bisherige Rechtsprechung machen jedoch Änderungen der Biotoptypen-Liste erforderlich, die ihre Anwendbarkeit noch weiter vereinfacht, gleichzeitig aber auch die auf ihr beruhenden Aussagen präzisiert.

Entsprechend den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind vor der Berechnung des Ausgleichs mehrere Prüfschritte zur Abarbeitung der Eingriffsregelung notwendig.

Dabei ist zu prüfen, ob die mit dem Eingriff einhergehenden Beeinträchtigungen vermeidbar sind. Ist dies der Fall, sind die Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ist ein Ausgleich vorzunehmen. Besteht keine Möglichkeit des Ausgleiches, erfolgt eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft.

Gehen dabei die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rang vor, ist der Eingriff zu untersagen; sind die genannten Belange nachrangig, sind Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Ersatzmaßnahmen sind solche, die an anderer Stelle zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durchgeführt werden. Sie müssen geeignet sein, die Funktionen der Landschaft, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, wieder herzustellen bzw. vorhandene Flächen qualitativ aufzuwerten.

Ist die Durchführung von geeigneten Ersatzmaßnahmen nicht oder nicht zweckentsprechend möglich, können Ausgleichsabgaben erhoben werden. Die Höhe dieses sog. "Ersatzgeldes" orientiert sich an einem festgelegten Geldwert / Biotoppunkt. Da es sich hierbei um eine landesrechtliche Regelung handelt, gilt das nicht für Verfahren der Bauleitplanung nach dem BauGB.

2. Handhabung der Biotop-Typen-Liste

Zur Festlegung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt eine Wertebilanzierung für den Geltungsbereich des Plangebietes bzw. des Eingriffsortes. Dazu wird eine Gegenüberstellung der Bewertung vor Beginn des Eingriffs und des zu erwartenden Zustandes nach seiner Beendigung angefertigt. In der Regel verbleibt dabei ein Defizit für die vom Eingriff betroffene Fläche. Anhand der Wertebilanzierung wird der Flächenbedarf für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ort bzw. an anderer Stelle ermittelt.

Eine differenzierte Biotop-Typen-Liste ist Grundlage für den Bewertungsrahmen. In dieser Liste wird jedem Biotop ein bestimmter Wertfaktor einer Skala von 0 bis 10 zugeordnet. Dabei stellt 0 den niedrigsten Wert (versiegelte Fläche ohne ökologische Funktion) und 10 den höchsten Wert (Biotop mit reicher Naturausstattung, Arten der "Roten Liste" u. ä.) dar. Die Verteilung der Wertfaktoren erfolgte nach Kriterien wie Natürlichkeit, Ausstattung, Seltenheit, Artenvielfalt und ökologische Funktionen, weniger nach der Bedeutung für das Landschaftsbild.

Bei der Wertebilanzierung ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem Wertfaktor des Ist-Zustandes und dem des geplanten Zustandes ausschlaggebend für die Bilanz. Dies gilt sowohl beim Eingriff als auch bei den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Kompensationsmaßnahmen muß ein umfassender Funktionsausgleich für den Naturhaushalt und für die Gestaltung des Landschaftsbildes gewährleistet werden. Dies ist der Fall, wenn die errechnete Wertebilanz neutral ausfällt (keine Differenz zwischen den Biotoppunkten für den Eingriff und jenen für Kompensationsmaßnahmen).

Als Ersatzmaßnahmen werden nur solche anerkannt, die zur Entwicklung von Biotop-Typen führen, die in der Biotop-Typen-Liste einen Wertfaktor von mindestens 5 besitzen.

Im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung wird der Zustand bewertet, der nach Ablauf eines Zeitraumes von 20 Jahren entsteht bzw. entstehen soll. In diesem Zeitraum ist ein voller Ausgleich für langfristig entstandene Biotop-Typen (z. B. Waldstrukturen) bei gleichem Flächenanteil meist nicht möglich.

Die Bewertung der Biotop-Typen erfolgt entsprechend der Biotop-Typen-Liste, wobei die Bewertung in begründeten Fällen um maximal 1 Punkt von der Grundeinstufung abweichen kann. Zum Beispiel:

- RL-Arten vorhanden + 1
- wichtige Vernetzungsfunktion + 1
- gute Einbindung in die Umgebung + 1
- Beeinträchtigungen unterschiedlicher Art (z.B. durch Verinselung, Ablagerungen) - 1
- bes. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – 1 (aber: s. u.)

Kriterien wie besondere Naturnähe, Strukturvielfalt, Gefährdung, Wiederherstellbarkeit u. a. sind in der Regel schon in der Biotop-Typen-Liste berücksichtigt.

Bestimmte **Eingriffe in das Landschaftsbild** sind mit diesem Bewertungsrahmen nicht ausreichend erfasst. Für punktuelle Bauvorhaben (Windenergieanlagen, Mobilfunkmasten u. ä.) wird insoweit auf das Gutachten "Mastenartige Eingriffe" (**Nohl 1992**) verwiesen, für lang andauernde Eingriffe mit erheblichen Veränderungen des Bildes der gewachsenen Kulturlandschaft (Abgrabungen u. ä.) auf das Gutachten "Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen ..." (**Adam / Nohl / Valentin 1986**).

Bei den Berechnungen ist der Wertfaktor mit der jeweiligen Fläche zu multiplizieren. Bei den Biotoptypen, die bei Neuanlage auch nach 20 Jahren noch nicht den Wert vergleichbarer, gewachsener Strukturen in einem späteren Entwicklungsstadium erreicht haben, weicht der in Klammern gesetzte Planungswert um einen Punkt von dem für die Zustandsaufnahme geltenden Wert nach unten ab.

In der Regel sollen schützenswerte Biotoptypen innerhalb eines Plangebietes durch entsprechende Planung erhalten werden. Bei der Wertermittlung dieser Biotope nach dem Eingriff sind mittelbare Beeinträchtigungen, die mit dem Eingriff einhergehen (z.B. Immissionen, Zerschneidungseffekte), zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch Korrektur des Wertfaktors.

Gemessen an den Kriterien Ersetzbarkeit, Seltenheit und Gefährdung wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß alle mit dem Wertfaktor 10 bewerteten Biotoptypen von einer Inanspruchnahme verschont werden. Sollte dennoch eine Inanspruchnahme verfolgt werden, so ist für die Abwägung aller Belange eine detaillierte Untersuchung im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes nach § 6 Abs. 2 LG NW oder sogar eine noch

weiter gehende Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich. Genese und Reifegrad dieser Ökosysteme schließen ihre "Herstellbarkeit" im Rahmen von Ersatzmaßnahmen – zumindest mit dieser Bewertung – praktisch aus (Ausnahme: Nichtwirtschaftswald).

Als Ersatzmaßnahmen geeignet sind auch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Landschaftspläne und die dort dargestellten Flächen mit entsprechenden Entwicklungszielen.

3. Biotop-Typen-Liste mit Einstufung der Biotop-Typen

Ifd. Nr.	Biotoptyp / Flächenwidmung	Wert- faktor
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluß in Kanal / Vorfluter	0
2	Wassergebundene Flächen, Drainpflaster, Reitplätze	1
3	Versiegelte Flächen mit nachgeschalteter Oberflächenwasserversickerung	1
4	Junge Ziergärten, Zierrasen, Kinderspielplätze	2
5	Rasengittersteine, Schotterrassen; begrünte Straßenränder bzw. -bankette (intensiv gepflegt)	2
6	Fassadenbegrünung *)	2
7	Dachbegrünung	2
8	Nadelholz-Sonderkulturen in intensiver Nutzung	3
9	Acker in intensiver Nutzung	3
10	Naturfremde Fließgewässer (begradigt, befestigte Ufer)	3
11	Intensiv genutzte Stillgewässer (Fisch-, Lösch-, Schönungs-, Freizeitteiche; befestigte Regenrückhalte-, Regenklärbecken)	3
12	Nadelholz-Sonderkulturen in extensiver Nutzung (herbizidfrei, diverse Altersstufen); Baumschulkulturen mit überwiegend Laubholz	4
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	4
14	Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengraben, Straßenböschungen u.a.)	4
15	Ackerstilllegungsflächen ohne wirtschaftliche Nutzung	4
16	Hausgärten (= Nutzgärten; soweit nicht im Ist-Zustand ausdifferenziert, als Durchschnittswert der Grundstücke eines Baugebietes)	4 (3)
17	Aufgelassene Steinbrüche und Abraumhalden (basenarmes Gestein)	5
18	Alleen/Baumreihen/Baumgruppen/Einzelbäume mit relativ geringer Fernwirkung **)	5 (4)
19	Acker in extensiver Nutzung; Ackerwildkrautflur	5
20	Jüngere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (Nadelholzbestände, Pappelkulturen etc.)	5
21	Grünland in extensiver Nutzung (kleinflächig/verinselt); Wildwiesen	6 (5)

lfd. Nr.	Biotoptyp / Flächenwidmung	Wert- faktor
22	Friedhöfe	6 (5)
23	Relativ junge Obstwiesen (bei Neuanlage: Hochstämme; Pflanzabstand 10 x 10 m; Fläche > 2500m ²)	6
24	Ältere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (Nadelholz, Pappeln etc.)	6
25	Gering strukturierte Feldgehölze; artenarme und / oder schmale Hecken (bis 5 m Breite)	6 (5)
26	Naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken	6
27	Naturferne Fließgewässer (begradigt)	6
28	Grünland in extensiver Nutzung (großflächig / im Verbund)	7
29	Hohlwege	7
30	Jüngere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen und Mischwälder aus überwiegend heimischen, bodenständigen Gehölzen ***)	7
31	Ältere Obstwiesen	8
32	Stillgelegte Stollen / künstliche Höhlen / Tongruben	8
33	Gestörte Quellbereiche	8
34	Ungenutzte Stillgewässer	8 (7)
35	Naturnahe Parks und Grünanlagen, alte Ziergärten, Bauerngärten	8
36	Ruderalflora / Brachflächen auf ungestörten / nährstoffarmen Standorten, Sukzessionsflächen auf basenreichen Halden, Grünlandbrachen, alte Bahntrassen, Trockenmauern, Lesesteinhaufen	8 (7)
37	Alleen / Baumreihen / Baumgruppen / Einzelbäume mit relativ hoher Fernwirkung **)	8
38	Gut strukturierte Hecken / Feldgehölze / Waldränder	8 (7)
39	Niederwälder und andere, durch historische Nutzungsformen geprägte Wälder	9
40	Aufgelassene Steinbrüche (basenreiches Gestein)	9
41	Ältere Laubwälder aus heimischen, bodenständigen Gehölzen und ältere Mischwälder aus überwiegend heimischen, bodenständigen Gehölzen	9
42	Magerwiesen und -weiden (= krautreiches Grünland auf Sonderstandorten, langjährig ohne künstlichen Nährstoffeintrag)	9
43	Naß- und Feuchtgrünland	9 (8)
44	Naturnahe Fließgewässer	9 (8)
45	Nichtwirtschaftswald	10 (9)

lfd. Nr.	Biotoptyp / Flächenwidmung	Wertfaktor
46	Sehr naturnahe Wälder (Bruchwälder, Auwälder, Schluchtwälder), totholzreiche Altholzbestände	10
47	Einzelbäume, älter als 50 % der artspezifischen Lebenserwartung	10
48	Natürliche geomorphologische Landschaftselemente (Höhlen, Blockschutthalden, Felsklippen)	10
49	Moore, Sümpfe, Röhrichte, ungestörte Quellbereiche, natürliche Bereiche fließender und stehender Gewässer, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Borstgras-, Halbtrocken- und Trockenrasen (= bisher nicht aufgeführte, im HSK vorhandene und nach § 62 LG geschützte Biotope)	10

- *) Bei der Berechnung wird die Fläche begrünter Fassade mit 2 multipliziert und dieser Wert der übrigen flächenabhängigen Gesamtsumme zugeschlagen (Verfahren ähnlich dem bei Einzelbäumen s. u.)
- **) Bei der Berechnung wird jeweils die Fläche des Traufbereichs zugrunde gelegt und zusätzlich der Wert des darunter liegenden Biotoptyps.
Bei Neupflanzung eines Einzellaubbaumes sind als Traufbereich 30 qm anzusetzen.
- ***) Bei der Neubegründung von Waldflächen ist zur Anerkennung als Ersatzmaßnahme 100 % Laubholz zu verwenden; hierzu ist eine Erstaufforstungsgenehmigung durch das zuständige Forstamt nötig.
Bei der Umbestockung von Nadelholz- oder Mischbeständen in 100 % Laubholz wird nur der bisher mit Nadelholz bestockte Flächenanteil angerechnet. Als Ersatzmaßnahme geeignet sind ausschließlich ökologisch auffällige Sonderstandorte (pot. Bruch-, Schluchtwald; Tallagen, Klippenbereiche o.ä.).